

# NEWS 01/16

## Inhalt

### In eigener Sache

## In eigener Sache

### 1. KKV-FINMA – Anpassung der Fondsdokumente

Die neue Kollektivanlagenverordnung der FINMA (KKV-FINMA) wurde per 1. Januar 2015 mit unterschiedlichen Übergangsfristen in Kraft gesetzt. Die letzte Übergangsfrist läuft am 1. Januar 2017 aus.

Mit dieser letzten **Übergangsfrist vom 1. Januar 2017** müssen sämtliche rechtlichen Fondsdokumente an die neue KKV-FINMA angepasst und der FINMA zur Genehmigung eingereicht sein. Die FINMA hat den von der SFAMA auf diese neuen Vorgaben angepassten Musterprospekt sowie Musterfondsvertrag am 3. Dezember 2015 genehmigt.

Die wesentlichen Änderungen finden sich primär in **zusätzlichen Informationspflichten** bezüglich der für eine kollektive Kapitalanlage entgegengenommenen **Sicherheiten im Prospektteil** (Art, Umfang der Besicherung, Sicherheitsmargen etc.) sowie dem Einsatz von **Derivaten, vorwiegend im Fondsvertrag**.

Diese bevorstehenden Anpassungen der Fondsdokumente wird die LB(Swiss) Investment AG (LBSI) hauptsächlich und gestaffelt im 2. Semester 2016 umsetzen. Damit gleichzeitig allfällige andere fondsvertragliche Anpassungswünsche der Fondspromotoren berücksichtigt werden können, haben wir unsere Fondspromotoren über diese regulatorische Notwendigkeit informiert.

# Neues im Bereich Compliance & Risk Management

## 1. FinfraG – börsenrechtliche Meldepflichten

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) sowie die dazugehörenden Verordnungen sind **per 1. Januar 2016 in Kraft** gesetzt worden und enthalten unter anderem gewisse Marktverhaltensregeln.

Eine Rechtsprechung zu den **börsenrechtlichen Meldepflichten** des Bundesgerichtes aus dem Jahre 2013 führte zu einer bedeutenden Veränderung, die ins FinfraG aufgenommen wurde. Gemäss Art. 120 Abs. 3 des FinfraG ist ebenfalls **meldepflichtig**, wer die **Stimmrechte** von Beteiligungspapieren **nach freiem Ermessen ausüben kann** und die vorgegebenen Grenzwerte von 3% und folgende (siehe Art. 120 Abs. 1 FinfraG) erreicht bzw. unter- oder überschreitet. Diese börsenrechtliche Meldung hat unabhängig bzw. zusätzlich zur Meldung durch die Eigentümer (wirtschaftlich Berechtigter) dieser Beteiligungen zu erfolgen, welche die vorgeannten Grenzwerte erreichen bzw. unter- oder überschreiten.

Bei unseren Fonds haben wir als **Fondsleitung** die **Entscheidungskompetenz** über die Art und Weise der Ausübung von Stimmrechten in den Beteiligungspapieren der Fonds, weshalb unsere delegierten Asset Manager nicht nach freiem Ermessen deren Stimmrechte ausüben können. Deshalb müssen die delegierten Asset Manager die **Beteiligungen unserer Fonds** bei der Überwachung ihrer allfälligen börsenrechtlichen Meldepflichten **nicht berücksichtigen**.

Hingegen haben die Asset Manager zu beachten, dass sie allenfalls eine börsenrechtliche Meldepflicht auf den Stimmrechten von Beteiligungspapieren in **diskretionären Mandaten** haben, welche sie nach freiem Ermessen ausüben können. Wir empfehlen deshalb, die Notwendigkeit einer allfälligen börsenrechtlichen Meldepflicht genau zu überprüfen.

**Betroffen** von dieser börsenrechtlichen Meldepflicht sind **Beteiligungen** bzw. die Wahrnehmung von Stimmrechten an **Gesellschaften mit Sitz und Kotierung in der Schweiz** sowie auch Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere in der Schweiz hauptkотиert sind.

## 2. FinfraG – Dokumentation der Abläufe bezüglich Derivatgeschäfte

Das FinfraG sowie die entsprechenden Verordnungen dazu (FinfraV sowie FinfraV-FINMA) enthalten **Marktverhaltensregeln** bezüglich Derivatgeschäften. Zu den Derivaten im Sinne des FinfraGs gehören unter anderem Optionen, Futures, Forwards (z. B. Devisentermingeschäfte), Swaps, Contracts for Difference oder Zinstermingeschäfte. Keine Derivate im Sinne des FinfraGs sind strukturierte Produkte oder Derivate in Form von Wertrechten.

Somit sind fast alle **Asset Manager von FinfraG** bzw. den entsprechenden Verordnungen **betroffen** und müssen deren Auswirkung auf die eigene Gesellschaft analysieren. In diesem Zusammenhang verlangt Art. 113 FinfraV von den «Finanziellen Gegenparteien» (z. B. Asset Manager oder Fondsleitungen) eine **interne schriftliche Regelung zu den Abläufen**, mit welchen die folgenden Pflichten gemäss dem FinfraG sowie den entsprechenden Verordnungen sichergestellt werden können:

- Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei (Art. 97 FinfraG);
- Ermittlung der Schwellenwerte (Art. 100 FinfraG);
- Meldung an ein Transaktionsregister (Art. 104 FinfraG);
- Risikominderung (Art. 107 FinfraG);
- Handel über Handelsplätze und organisierte Handelssysteme (Art. 112 FinfraG).

**Auch** wenn ein Asset Manager **nicht mit Derivaten handelt**, muss er diese **Pflicht zur internen schriftlichen Dokumentation über die Abläufe** festhalten. Diese interne Dokumentation sollte **bis zum 1. Januar 2017** vorliegen. Für diese Pflicht gibt es für Asset Manager kein «opting-out» und **betrifft somit alle Asset Manager**.

**Vertriebsträger und Depotbanken** (in dieser Funktion) sind grundsätzlich vom FinfraG nicht betroffen.

### 3. PRIIP

Das PRIIP (packaged retail and insurance-based investment products) kommt aus der **EU-Verordnung** über «Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für **Kleinanleger** und Versicherungsprodukte (Nr. 1286/2014)». PRIIP reguliert die Anlegerinformationen über «verpackte Produkte». Als «verpackte Produkte» gelten alle Anlageprodukte, bei denen das Geld indirekt über das «verpackte Produkt» am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist. Zu den «verpackten Produkten» gehören z. B. strukturierte Produkte, fondsgebundene Lebensversicherungen, Derivate, Wandelanleihen oder auch kollektive Kapitalanlagen. Diese Verordnung tritt **am 31. Dezember 2016 in Kraft** und betrifft Finanzdienstleister in den EU Ländern oder Anbieter ausserhalb, die sich an Privatkunden mit Domizil EU wenden. Das **PRIIP soll** unter anderem das jetzige **KIID** bei den kollektiven Kapitalanlagen **ablösen**.

In der Schweiz verfolgt man derzeit das Ziel, die regulatorischen Anforderungen im Finanzbereich denjenigen der EU anzugleichen, damit die hiesigen regulatorischen Vorgaben als gleichwertig mit denjenigen der EU eingestuft werden und so künftig auch ein (vereinfachter) Marktzugang in die EU möglich ist. Im Fondsbereich ist als Beispiel dazu der geplante AIFMD-Passport zu nennen. Das **geplante Basisinformationsblatt im FIDLEG** (geplante Einführung Anfang 2018), **wird aller Voraussicht nach, die gleichen Vorgaben** beinhalten **wie das PRIIP** in der EU.

**Schweizer Finanzdienstleister können** aber schon viel früher bzw. **bereits ab dem 1. Januar 2017** von der neuen EU Verordnung zum **PRIIP betroffen** sein. Nachfolgend dazu einige Beispiele.

#### Vertrieb einer schweizerischen kollektiven Kapitalanlage im Ausland:

Die schweizerischen Effektenfonds können seit Anfang 2014 mittels Anzeigeverfahren in Deutschland zum Vertrieb zugelassen werden. Sie werden damit in Deutschland wie OGAW (UCITS)-Fonds betrachtet. Für OGAW-Fonds (per Definition nur Fonds mit Domizil in einem EU Land) besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019. D.h. diese Fonds müssen erst ab diesem Zeitpunkt ein PRIIP vorweisen, das den jetzigen KIID ersetzt.

Unter den Experten besteht noch **Unsicherheit** darin, ob die schweizerischen Effektenfonds mit Vertriebsregistrierung in Deutschland auch von der Übergangsregelung für OGAW-Fonds profitieren können. Falls nicht, müssen bereits ab dem 1. Januar 2017 PRIIP's (anstelle von KIIDs) **im Vertrieb in Deutschland** verwendet werden.

#### Investoren mit Domizil in einem EU-Land:

Fonds nach Schweizer Recht fallen unter die **AIFMD-Regulierung** (Ausnahme siehe Effektenfonds in Deutschland wie oben ausgeführt), womit die PRIIP-Regulierung beim Vertrieb in die EU bzw. an Retail-Investoren mit Domizil in einem EU-Land bereits ab 1. Januar 2017 gilt.

Aus rechtlicher Sicht können **Privatpersonen** mit **Domizil in einem EU-Land** und unter gewissen Voraussetzungen (z. B. wenn die Vertriebsbemühungen eines Finanzdienstleisters an ein bestimmtes EU-Land gerichtet sind) sich auf das **«Lugano-Übereinkommen»** berufen, worin zivilrechtliche Angelegenheiten länderübergreifend geregelt werden.

Vertragsparteien im «Lugano-Übereinkommen» sind u. a. die EU sowie die Schweiz. Dabei kann sich ein **Privatanleger** auf das **Recht seines EU-Domizillandes berufen** und zivilrechtlich gegen einen Schweizer Finanzdienstleister vorgehen. Aufgrund des «Lugano-Übereinkommens» anerkennt die Schweiz solche Urteile aus den EU-Ländern.

Ein **Schweizer Finanzdienstleister** kann dadurch bei einem **Verstoß gegen die PRIIP EU-Verordnung** in einem **EU-Land rechtlich belangt werden**, obwohl in der Schweiz diese PRIIP Vorgaben noch nicht gelten (bzw. geplante, äquivalente Bestimmungen im FIDLEG noch nicht in Kraft sind).

#### Versicherungsanlageprodukte:

Die **Versicherer mit Domizil in einem EU-Land** sind ebenfalls von der PRIIP EU-Verordnung betroffen und können von keiner Übergangsfrist profitieren. Somit ist für die Versicherungsanlageprodukte die PRIIP Verordnung ab dem 1. Januar 2017 anwendbar und ein entsprechendes PRIIP muss dem Kleinanleger ausgehändigt werden.

Es ist nun möglich, dass beispielsweise ein solches **Versicherungsanlageprodukt** auch in einen Fonds nach Schweizer Recht (z. B. LBSI Fonds) investiert. Der Versicherer bzw. Anbieter dieses Versicherungsanlageproduktes benötigt nun ein **PRIIP** zum LBSI Fonds, damit er die für ihn rechtlich geltenden PRIIP Vorgaben einhalten kann.

Als Fondsanbieter haben wir die verschiedenen Szenarien analysiert und daraus folgend bereits ein PRIIP **Umsetzungsprojekt gestartet**. Damit wollen wir sicherstellen, dass wir einerseits bis Ende 2016 über die technischen Voraussetzungen zur Erstellung von PRIIPs verfügen und andererseits bereits die ersten PRIIPs für einzelne Fonds finalisiert haben. Unser Fokus gilt zunächst denjenigen **Effektenfonds, welche in Deutschland zum Vertrieb zugelassen** sind. Die Erstellung der übrigen PRIIPs erfolgt danach gestaffelt über einen gewissen Zeitraum.

Sofern Sie als Fondspromotor oder Vertriebsträger für einen bestimmten Fonds bereits Anfangs 2017 ein PRIIP benötigen, bitten wir um entsprechende Mitteilung. Wir werden diesen Wunsch dann gerne in unserer Planung berücksichtigen.

#### 4. KKV-FINMA – Anpassung Organisationsreglement

Ab dem **1. Januar 2017** müssen a) die tatsächlich **delegierten Aufgaben** sowie b) die **Möglichkeit der Weiterdelegation im Organisationsreglement** aufgeführt sein. Diese Vorgabe gemäss Art. 118 Abs. 4 der KKV-FINMA gilt unter anderem auch für die Asset Manager nach KAG. Beachten Sie dazu auch den Beitrag in unserem Newsletter 01/15.

**Welche delegierten Aufgaben** sind nun zwingend im Organisationsreglement aufzuführen? Die FINMA hat bewusst auf eine detaillierte Auflistung oder Definition verzichtet, da für deren Beurteilung die Art und Komplexität des jeweiligen Bewilligungsträgers für die Aufsichtsbehörde entscheidend ist. Aufzuführen sind die Aufgaben, welche als wesentlich in Bezug auf die Bewilligung zu betrachten sind bzw. einen Änderungstatbestand nach Art. 16 KAG erfüllen. Damit ist klar, dass Aufgaben wie z. B. die Gebäudereinigung oder Security nicht erfasst werden. Auch einmalige Aufträge für konkrete Sachverhalte wie z. B. ein Gutachten durch einen Rechtsanwalt fallen nicht unter diese Vorgabe. Hingegen sind Aufgaben wie Compliance, Administration oder Informatik von dieser Vorgabe betroffen.

Im Organisationsreglement ist der **delegierte Aufgabenbereich genau zu umschreiben**. Lediglich zu erwähnen, dass die Informatik ausgelagert wurde, genügt nicht. Vielmehr muss in diesem Fall erwähnt werden, ob beispielsweise die Wartung, Support, System- und Softwareentwicklung, Datenspeicherung oder der Betrieb von der Auslagerung betroffen sind.

Sind die **Delegationsempfänger** im Organisationsreglement **namentlich zu nennen**? Nein, die Art. 66 Abs. 6 KKV-FINMA verlangt lediglich, dass die delegierten Aufgaben sowie die Möglichkeit der Weiterdelegation im Organisationsreglement festzuhalten sind.



Damit das Organisationsreglement zeitgerecht entsprechend angepasst werden kann, sollte bereits jetzt mit der Planung begonnen werden. Folgendes **Vorgehen** wird empfohlen:

- 1) Es ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung im Organisationsreglement vorgängig von der FINMA zu genehmigen ist. Dazu ist eine **offizielle Gesuchsvorlage der FINMA** zu verwenden, welche auf der FINMA Website abrufbar ist:  
(<https://www.finma.ch/de/bewilligung/institute-und-produkte-nach-kollektivanlagengesetz/vermoegensverwalter-kollektiver-kapitalanlagen/>).  
Die Änderungen im Organisationsreglement sind im Änderungsmodus zusammen mit dem ausgefüllten Gesuch der FINMA einzureichen. Empfohlen wird ebenfalls, die Revisionsstelle diesbezüglich zu involvieren.
- 2) Nach Überprüfung durch die **FINMA** wird voraussichtlich eine schriftliche **Genehmigung** erteilt.
- 3) Dieses provisorisch geänderte Organisationsreglement muss nun dem **Verwaltungsrat** zwecks Genehmigung **vorgelegt** werden. Diese Genehmigung muss zwingend im Protokoll der entsprechenden VR Sitzung festgehalten werden.
- 4) Nach **Genehmigung** durch den Verwaltungsrat **tritt** das geänderte Organisationsreglement **in Kraft**. Dies muss spätestens per 1. Januar 2017 erfolgen.

## 5. Bundesgesetz über die Stempelsteuer – Vorsicht bei Broker Accounts

Asset Manager von kollektiven Kapitalanlagen führen die **Wertschriftentransaktionen** entweder direkt über die entsprechende Depotbank aus oder arbeiten auch direkt mit verschiedenen Brokern zusammen. Sofern ein Asset Manager **direkt über einen dritten Broker (nicht Depotbank)** Transaktionen für die kollektive Kapitalanlage ausführen lässt, muss das entsprechend Abwicklungskonto/-depot beim jeweiligen (Schweizer) Broker korrekt aufgesetzt sein.

In den letzten Monaten mussten wir zusehen, wie die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) Reviews bei verschiedenen Brokern durchführte und die Aufsetzung gewisser Broker Accounts in Frage stellte. Sofern das **Broker Account auf den Namen des Asset Managers** selbst, und ohne Verweis auf die kollektive Kapitalanlage, **lautet**, geht die ESTV davon aus, dass diese Transaktionen für den Asset Manager (kein von der Abgabe befreiter Anleger) vorgenommen wurden bzw. seine hälftige Umsatzabgabe geschuldet ist.

Der Broker wäre nun verpflichtet, diese **hälftige Umsatzabgabe** für den Asset Manager der ESTV **abzuliefern**. In der Regel wurde dies in der Praxi aber nicht gemacht, da die Wertschriftentransaktionen für die kollektive Kapitalanlage (was ein von der Abgabe befreiter Anleger darstellt) und nicht für den Asset Manager vorgenommen wurden. Die Klärung dieser Situation mit der ESTV kann zu grösserer **Unsicherheit** gepaart mit **grösserem Aufwand** führen.

Diese Problematik kann vermieden werden, indem solche **Broker Accounts auf den Namen der LBSI mit Verweis auf die kollektive Kapitalanlage eröffnet werden** und anschliessend die LBSI dem **Asset Manager die Vollmacht erteilt**, über dieses Broker Account Wertschriftentransaktionen ausführen zu können. Nur mit dieser eindeutigen Zuordnung des Broker Accounts zur kollektiven Kapitalanlage sind die Transaktionen eindeutig von der Umsatzabgabe befreit. Alternativ bietet sich die Variante an, dass der Asset Manager sich bei der ESTV als Effekthändler registriert und damit eine sogenannte «Blaue Karte» erhält. Durch Aushändigung dieser «Blauen Karte» an den jeweiligen Broker können sämtliche Transaktionen durch den Broker ohne Stempel abgerechnet werden. In diesem Fall obliegt die Registerführungspflicht dem registrierten Effekthändler (Asset Manager), welcher für eine korrekte Abrechnung einer allfälligen Stempelsteuer auf den jeweiligen Transaktionen und Abführung der Selben verantwortlich ist.

Wir **empfehlen** unseren Asset Managern, ihre **bestehenden Broker Accounts** diesbezüglich **zu überprüfen** und uns mitzuteilen, sofern die LBSI auf eigenen Namen bzw. auf Rechnung der kollektiven Kapitalanlage solche Broker Accounts eröffnen soll.

## 6. KKV-FINMA – Erste Erfahrungen in der Umsetzung

Die revidierte Kollektivanlagenverordnung der FINMA (KKV-FINMA) ist per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden. Betroffen von den neuen regulatorischen Vorgaben sind unter anderem die Fondslösungen sowie Asset Manager von kollektiven Kapitalanlagen.

Diese neuen KKV-FINMA Vorgaben sind primär aus den **regulatorischen Vorschriften der EU** (z. B. AIFMD oder ESMA Guidelines) **abgeleitet** und zeigen eindrücklich auf, wie sich die regulatorischen Vorgaben in der Schweiz den Vorgaben der EU annähern (Stichwort «Äquivalenz»).

Aus den Interaktionen mit unseren Asset Managern stellen wir vor allem im Bereich der **Überwachung von strukturierten Produkten** sowie des **Risikomanagements** gewisse **Probleme oder Unsicherheiten** fest.

Sofern ein Asset Manager **strukturierte Produkte** im Portfolio einsetzt, muss er diese auch entsprechend **überwachen können**. Grundsätzlich müssen bezüglich der Gegenpartei Risiken der Emittent sowie der Basiswert des strukturierten Produktes separat berücksichtigt werden.

Zudem muss bei **strukturierten Produkten mit Hebelwirkung** eine **Zerlegung** des Produktes vorgenommen werden, damit die einzelnen Komponenten an das Gesamtengagement sowie die Risikoverteilungsvorschriften angerechnet werden können. Eine solche Zerlegung ist in der Praxis öfters schwierig vorzunehmen, da die Angaben dazu fehlen. Deshalb können auch **«nicht zerlegbare**

**strukturierte Produkte**» im Portfolio gehalten werden. Sollte sich jedoch dieser Anteil an nicht zerlegbaren strukturierten Produkten auf einen nicht vernachlässigbaren Anteil des Fondsvermögens (**grösser als 5% des Fondsvermögens**) belaufen, ist bei der **Risikomessung** anstelle des Commitment-Ansatz I oder II ein etwas komplizierterer **Modellansatz (VaR) anzuwenden**. Da auch der Asset Manager diese Risikomessung vornehmen muss, kann dies dessen Anlageentscheidungen beeinflussen.

Die Vorgaben zum **Risikomanagement** bei der Fondsleitung sowie beim Asset Manager sind ausführlich in der KKV-FINMA beschrieben. Es ist darauf zu achten, dass die formellen Anforderungen erfüllt werden. Eine umfassende **interne Richtlinie zum Risikomanagement muss erstellt werden** und die definierten **Berichterstattungen** an die Geschäftsleitung wie den Verwaltungsrat müssen entsprechend **protokolliert werden**.

### Wesentliche regulatorische Deadlines für Asset Managers

Deadline	Beschrieb	Grundlage
1. Januar 2017	<p><b><u>Organisationsreglement</u></b> Die delegierten Aufgaben sowie die Grundsätze zur Möglichkeit der Weiterdelegation sind aufzuführen (z. B. Buchhaltung, IT, Compliance).</p> <p><b><u>Delegation ins Ausland</u></b> Die Anforderungen bei Delegationen ins Ausland sind einzuhalten.</p> <p><b><u>Dokumentation der Abläufe bei Derivattransaktionen</u></b> Alle Asset Manager müssen intern die Prozesse und Abläufe bezüglich Transaktionen in Derivaten schriftlich festhalten.</p>	<p>KKV-FINMA (Art. 118 Abs. 4 Bst. a)</p> <p>KKV-FINMA (Art. 118 Abs. 4 Bst. b)</p> <p>FinfraV (Art. 113)</p>



# Erweitertes Leistungsangebot

## 1. Rohdatenlieferungen

### a) Solvency II

Mit Einführung der **Solvency II Richtlinie in der EU** (beachten Sie dazu bitte auch den Gastbeitrag von PwC unter der Rubrik «B2B») benötigen **Versicherungsgesellschaften mit Sitz in der EU** periodisch Informationen zu Fondsanlagen, welche sie zum aktuellen Zeitpunkt halten.

Um unsere Fondspromotoren, Asset Manager und Vertriebsträger in diesem Thema unterstützen zu können stellen wir auf Anfrage den ausländischen Versicherungsgesellschaften bzw. deren Beauftragten periodisch (in der Regel monatlich) die jeweiligen **Fondspositionen** zu deren Weiterverarbeitung im Zusammenhang mit der Solvency II-Richtlinie der EU zur Verfügung. Die entsprechenden Datenlieferungen erfolgen nur, wenn unsere Fondspromotoren, Asset Manager und/oder Vertriebsträger eine entsprechende Zustimmung uns dazu abgegeben haben.

### b) Fondsplattformen

Im Auftrag unsere Fondspromotoren, Asset Manager und/oder Vertriebsträger beliefern wir zahlreiche Fondsplattformen bzw. Informationsanbieter (z. B. Swiss Fund Data, Morningstar, Lipper, Bloomberg u. a.) periodisch mit **stichtagbezogenen Fondspositionen**. Diese Informationen werden dann häufig in den jeweiligen Informationssystemen deren Benutzern (teilweise öffentlich zugänglich) zur Verfügung gestellt.

Seit Mai dieses Jahres beliefern wir systematisch und in einer **einheitlichen Datenstruktur** verschiedene Fondsplattformen und Informationsanbieter mit den entsprechenden Informationen, wobei der **Lieferzeitpunkt gegenüber dem Stichtag der Daten unterschiedlich** sein kann. Das Einverständnis beim Start dieser Datenlieferungen holen wir jeweils von unseren Kunden vorgängig ein.

## 2. Rechtliche Fondsdokumente & Fondsstammdaten

Um sicherzustellen, dass jeweils die aktuellsten Fondsdokumente, namentlich Fondsprospekt/-vertrag sowie KIID, und Fondsstammdaten auf diversen Fondsplattformen zur Verfügung stehen, haben wir folgendes Projekt gestartet und befinden uns derzeit in dessen Umsetzungsphase.

Die **LBSI Website** bildet für die eigenen Fonds sozusagen den «**Master**» in Sachen Fondsinformationen. D.h. die dort verfügbaren Fondsdokumente und die weiteren Fondsinformationen sind jeweils **tagesaktuell**. Wenn neue bzw. angepasste Fondsdokumente aufgeschaltet werden, so informieren wir in Zukunft gleichentags unser offizielles Fonds-Publikationsorgan («Swiss Fund Data AG») sowie als weitere Plattform «fundinfo AG» über die entsprechenden Änderungen. Die **jeweiligen Fondsplattformen bedienen sich dann automatisiert** den jeweils gültigen Fondsdokumenten auf unserer Website. Ein ähnliches Vorgehen bei den Stammdaten soll in Zukunft die Datenaktualität bei den verschiedenen Informations-

anbietern sicherstellen. Dabei stellen wir in der Umsetzung auf den sogenannten «openfunds» Standard ab, der sich in Bezug auf die Verteilung von Fondsdaten zusehends international etablieren dürfte.

Die vorgenannten zwei Fondsplattformen bedienen ihrerseits wiederum viele Banken, Vertriebssträger, Investoren und weitere Plattformen mit den entsprechenden Fondsdokumenten bzw. -informationen.

Wir sind überzeugt, mit diesem Vorgehen sicherstellen zu können, dass die jeweils gültigen Fondsinformationen zeitnah verfügbar sind. Des Weiteren können wir den **Informationsfluss** damit **vereinheitlichen** und zeitgleich unsere Kunden und Geschäftspartner in diesem Thema **zeitlich entlasten**.

---

## B2B: Ihre Rubrik

### Solvency II

Zum 1. Januar 2016 ist die sogenannte Solvency II-Richtlinie in der europäischen Union (EU) in Kraft getreten und hat das Versicherungsaufsichtsrecht in der EU grundlegend verändert. Auch auf die Auswahl der Anlagegegenstände einer Versicherungsgesellschaft hat dies Auswirkungen. Vermögensverwalter bzw. Investmentgesellschaften müssen sich daher intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen, um künftig Versicherungen als Investoren gewinnen zu können.

#### Was versteht man unter Solvency II?

Ziel der Solvency II-Richtlinie ist es, den Schutz von Versicherungsnehmern zu erhöhen. Dies möchte der Gesetzgeber u. a. durch neue Regelungen im Hinblick auf Kapitalanforderungen, Risikomanagement-Standards sowie Offenlegungspflichten erreichen.

Für die Investmentfondsbranche sind hierbei insbesondere die neuen Anlagevorgaben für Versicherungen von grossem Interesse. Während z. B. in Deutschland vor 2016 noch das sog. Versicherungsaufsichtsgesetz (im Folgenden «VAG») anwendbar war und den Versicherern vorgab, in welche Anlagegegenstände sie investieren dürfen und inwieweit sie mit Eigenkapital unterlegt werden müssen, bietet Solvency II den Versicherungsunternehmen nun unter bestimmten Voraussetzungen eine wesentlich grössere Investmentfreiheit bzw. -flexibilität. So gibt es z. B. keine Einschränkung der Anlagegegenstände wie unter VAG mehr.

Um in einen Vermögensgegenstand investieren zu dürfen, müssen Versicherungsunternehmen zunächst einen Nachweis erbringen, dass sie über ausreichend Sachkenntnis über das gewünschte

Zielinvestment verfügen. Zusätzlich muss aber auch die Eigenkapitalanforderung – die sog. «Solvency Capital Requirement» oder «SCR» – für das Anlageportfolio erfüllt werden. Versicherungen werden bemüht sein, ihre SCR so gering wie möglich zu halten.

Um die SCR zu ermitteln, werden unterschiedliche Risikofaktoren wie z. B. Zinsrisiko, Kreditrisiko oder Währungsrisiko für das Anlageportfolio ermittelt. Anschliessend werden diese einzelnen Risikofaktoren zusammengerechnet und hieraus die notwendige Eigenkapitalanforderung abgeleitet. Die Ermittlung der einzelnen Risikofaktoren kann entweder nach den allgemeinen Vorgaben der Richtlinie oder auf Basis eines eigenen Risikomodells ermittelt werden. Europäische Versicherungen sind verpflichtet, die relevanten Informationen für die Ermittlung der SCR quartalsweise an ihre nationale Aufsicht, in Deutschland zum Beispiel an die BaFin, zu übermitteln.

### **Wie werden Investmentfonds unter Solvency II behandelt?**

Investmentfonds stellen gemäss der Solvency II-Richtlinie grundsätzlich zwar einen eigenständigen Anlagegegenstand dar, jedoch kann für die Ermittlung des SCR auch auf die dahinterliegenden Assets abgestellt werden. Wird der sogenannte look-through-approach gewählt, reduziert sich in den meisten Fällen die Eigenkapitalanforderung für eine Versicherung. Hierfür müssen jedoch die notwendigen Informationen über die Anlagegegenstände der einzelnen Investmentfonds mindestens quartalsweise an die Versicherer übermittelt werden (lesen Sie dazu unseren Hinweis unter «erweitertes Leistungsangebot» im vorliegenden Newsletter). Es gibt zwar kein offizielles Reportingformat, jedoch hat sich das sogenannte Tripartite Template («TPT»), welches von den europäischen Fondsverbänden BVI (Deutschland), Club AMPÈRE (Frankreich) sowie The Investment Association (Grossbritannien) initiiert wurde, als Marktstandard durchgesetzt. Unter Umständen verlangen Versicherungen jedoch darüber hinaus zusätzliche Informationen zu den Anlagegegenständen.

### **Was bedeutet Solvency II für den Vertrieb von Investmentfonds?**

Um künftig Investmentfonds an europäische Versicherungsunternehmen – eine der wesentlichen Investorengruppen von Investmentfonds – vertreiben zu können, müssen Anbieter die Vorgaben der Solvency II-Richtlinie im Blick behalten. Konkret bedeutet dies, dass bei der Auswahl der Anlagegegenstände des Investmentfonds die Auswirkungen auf die SCR berücksichtigt werden. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass die notwendige Informationsübermittlung – z. B. mit Hilfe des oben genannten TPT – erfolgen kann. Werden diese Anforderungen erfüllt, ergeben sich für Investmentfonds neue, interessante Vertriebsmöglichkeiten.

### **Zusammenfassung**

Die Solvency II-Richtlinie hat das Aufsichtsrecht von Versicherungen stark verändert. Ihnen wurde aber unter den oben genannten Voraussetzungen eine wesentlich grössere Flexibilität bei der Auswahl der Anlagegegenstände eröffnet. Anbieter von Invest-

mentfonds, die bereit sind sich mit den neuen Anforderungen der Solvency II-Richtlinie auseinander zu setzen, können daraus neue Vertriebschancen generieren.

### Benötigen Sie Unterstützung beim regulatorischen Reporting für institutionelle Anleger aus der EU?

Mit Hilfe der Fund Reporting Cloud® unterstützt PwC Asset Manager bei der Erfüllung ihrer Reportingverpflichtungen und überwacht fortlaufend die Attraktivität bestimmter Produkte nach aufsichtsrechtlichen Massstäben. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Dirk Stiefel (Partner, Mail: [dirk.stiefel@de.pwc.com](mailto:dirk.stiefel@de.pwc.com) / Telefon: +49 69 9585 6709) und Bastian Hammer (Senior Consultant, Mail: [bastian.hammer@de.pwc.com](mailto:bastian.hammer@de.pwc.com) / Telefon: +49 69 9585 6551).

---

## Glossar

AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung
FinfraV-FINMA	Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
KAG	Kollektivanlagengesetz
KKV-FINMA	Kollektivanlagenverordnung-FINMA
PRIIP	Packaged Retail and Insurance-based Investment Products
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association

---

Wenn Sie sich vom Newsletter abmelden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff «unsubscribe» an [investment\(at\)lbswiss.ch](mailto:investment(at)lbswiss.ch)

Dieser Newsletter stellt eine Werbemitteilung dar. Er wurde mit grosser Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch wird die Haftung auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt. Änderungen vorbehalten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Juni 2016, soweit nicht anders angegeben.

Herausgeber:  
LB(Swiss) Investment AG  
Claridenstrasse 20, Postfach, 8024 Zürich, Schweiz  
Tel. +41 44 225 37 90, Fax +41 44 225 37 91

[www.lbswiss.ch](http://www.lbswiss.ch)  
[www.kompetenzzentrum-kag.ch](http://www.kompetenzzentrum-kag.ch)